

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Polizei führte renitenten Zivilschutzpflichtigen ab

«Der Ortschef soll zu mir kommen, wenn er etwas will...»

Was tun, wenn ein Zivilschutzpflichtiger Anordnungen missachtet, Befehle verweigert, seine und anderer Sicherheit gefährdet und in keiner Weise mit sich reden lässt? Vor diese schwerwiegende Frage sah sich im letzten Herbst Stefan Lehner, Ortschef der Stadt Luzern, gestellt. Nachdem alle vorangegangenen Bemühungen gescheitert waren, avisierte er die Polizei und liess den uneinsichtigen Zivilschützer abführen.

rei. Es war eine Zivilschutzübung wie viele andere. Angehörige des Pionier- und Brandschutzdienstes hatten in den örtlichen Bereitstellungsanlagen zu einem zweitägigen Weiterbildungskurs anzutreten, unter ihnen Mehrzweckpionier G.

G, von Beruf Maurer, 29jährig, rückte am Morgen des ersten Tages schon verspätet ein, angeblich weil er sich verschlafen hatte. Er wurde indessen kommentarlos in den Detachementsverband integriert.

Nach dem Fassen des Materials traten die Mehrzweckpioniere gruppenweise an ihrem Zugarbeitsplatz zur Detailarbeit an der Motorspritze Typ II an, mit der zum ersten Mal gearbeitet wurde. Eine verbale Einführung, die Demonstration durch ausgebildete Pioniere und schrittweises Einüben der Bedienungsmechanismen standen auf dem Programm.

In der Übungsphase weigerten sich G und mit ihm teilweise seine Gruppenkameraden, nach den Weisungen des

Gruppenchefs zu handeln. Wegen wiederholten Widersetzlichkeiten konnten die Ausbildungsziele nicht erreicht werden, das Material wurde unsachgemäss behandelt, eine Gefährdung der Leute (Druckleitung) war nicht auszuschliessen. Das ganze Verhalten von G lief darauf hinaus, zu provozieren. Mehreren Versuche, die Übungstätigkeit doch noch ordnungsgemäss durchzuführen, scheiterten; also entschied der Gruppenchef, die Übung abzubrechen. «Mit diesen Leuten kann ich nichts anfangen», meldete er dem Zugchef.

Unzugänglich und einsichtslos

Der Zugchef begab sich zur Gruppe, stellte Mehrzweckpionier G zur Rede, rief ihm und der Gruppe das Ausbildungsziel in Erinnerung und machte die Leute auf ihre Pflicht aufmerksam. Er appellierte zuzudem an die Bereitschaft jedes Einzelnen, bei der Übungsarbeit mitzumachen. Auf G hatten diese Ermahnungen keine Wirkung. Er bezeichnete sowohl die gebotene Information als auch die Postenarbeit als «Mist». Daraufhin wurde ihm angeboten, die Gruppe zu wechseln, in der Meinung, als gelernter Maurer hätte sich G im Bereich «Bachstau» nützlich machen können. G verweigerte auch dies. «Entweder geht die ganze Gruppe oder niemand», war sein Argument.

Detachmentchef wollte motivieren

In dieser Ereignisphase rief der Zugchef den Detachmentchef zu Hilfe.

Dessen erste Feststellung war, dass die Gruppe sich solidarisch hinter das Verhalten von G stellte. Dennoch war der Detachmentchef der Meinung, die Gruppe liesse sich zum Mitmachen motivieren, übernahm persönlich deren

Aus den Strafbestimmungen des Zivilschutzgesetzes

Wer... Kurse, Übungen und andere Veranstaltungen oder Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes oder dessen Einsatz stört oder gefährdet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft; in besonders leichten Fällen kann erstmals an die Stelle der Bestrafung eine Verwarnung durch die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde treten. (Aus Art. 84).

Umschrieben sind auch die Verhaltensregeln für Vorgesetzte: Darnach ist der Leiter eines Dienstalles verpflichtet, gegen einen Teilnehmer, welcher Vorschriften im Sinne der Strafbestimmungen verletzt, bei der aufbietenden Stelle unverzüglich Antrag zur Verzeigung zu stellen und den Teilnehmer sofort zu entlassen. Weigert sich der betroffene Schutzdienstpflichtige, dieser Aufforderung Folge zu leisten, kann der Leiter die Polizei anfordern.

Nufer Metallbau
8302 Kloten, Steinackerstr. 31
Telefon 01 813 17 84

nufer

Röhrenanhänger
mit Patent-Aufbau + 425484 +
Umbau oder
Neuanfertigung

Umgebauter Infanterie-Anhänger
für Zivilschutz, Wasserversorgung und Feuerwehr

